OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602736/39/JS/JHö

Datum:
Linz, 11. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A G, (nunmehr) x, x, vom 18.10.2018 gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2.10.2018, GZ: VStV/918301408855/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vom 2.10.2018 nachstehende Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) vor:

Spruch

1.	Datum/Zeit:	29.09.2018, 01:06 Uhr
	Ort:	4020 Linz, G[redacted]straße , H[redacted]straße stadtauswärts und G[redacted]straße stadteinwärts fahrend, ggü. Haus H[redacted]straße [redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted](A)
	Sie haben sich am 29.09.2018 um 01:48 Uhr in der PI-Lenaupark nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.	

1.2. Der Beschwerdeführer erhob im Rahmen einer Niederschrift vor der belangten Behörde vom 18.10.2018 nachstehende Beschwerde gegen den Spruchpunk 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Zum angeführten Vorfall lege ich **Beschwerde** ein.
Ich hatte früher im Irak einen Verkehrsunfall und wurde in Folge auch operiert. Von 15.10.2018 bis 17.10.2018 war im wegen der Folgeschmerzen im Krankenhaus der [redacted]in Linz.

Am 29.9.2018 wurde ich um etwa 01:00 Uhr zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten und wurde zum Alkotest aufgefordert. Es war mir aber nicht möglich eine Atemluftuntersuchung durchzuführen, da ich das nicht schaffe. Hiezu lege ich den Befund des Krankenhauses der [redacted]vor.

Nach dem vorgelegten Entlassungsbefund des Krankenhauses wurde der Beschwerdeführer stationär aufgenommen, da er beim Rauchen in der Shisha-Bar Schmerzen am Übergang des Brustkorbes in den Bauch verspürte und eine leichte Atemnot auftrat.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 29.9.2018 gegen 1:06 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x von der Hstraße kommend auf der Gstraße im Stadtgebiet von Linz. Nachdem er das Fahrzeug dort eingeparkt hatte, nahm die Polizei eine Fahrzeug- und Lenkerkontrolle beim Beschwerdeführer vor. Dabei stellte die Polizei deutliche Symptome einer Alkoholisierung beim

Beschwerdeführer fest, nämlich gerötete Bindehäute, wässrig/glänzende Augen, Gleichgewichtsstörungen, ungewöhnliche Benommenheit und einen deutlichen Alkoholgeruch.
Die Polizei forderte den Beschwerdeführer zur Durchführung eines Alkoholvortests auf. Der Beschwerdeführer blies zunächst nach Anweisung durch die Polizei in das Mundstück des Vortestgerätes. Aufgrund eines zu geringen Blasvolumens kam es jedoch zu keinem Messergebnis. Es folgte eine Diskussion des Beschwerdeführers mit den beiden weiteren Fahrzeuginsassen und gab einer der Beiden in der Folge gegenüber der Polizei an, dass der Beschwerdeführer Probleme mit der Lunge habe. Weder der Fahrzeuginsasse noch der Beschwerdeführer machten jedoch nähere Angaben zu Art und Ausmaß dieser behaupteten Lungenprobleme. Der Beschwerdeführer konnte zwar das polizeilich vorgezeigte Hineinblasen weiterhin sehr gut nachmachen. Er nahm jedoch bei den weiteren Messversuchen das Mundstück des Vortestgerätes nur mehr in den Mund, ohne hinein zu blasen. Während der Amtshandlung wollte er sich ständig eine Zigarette anzünden.
2.2. Die Polizei forderte den Beschwerdeführer daraufhin zur Durchführung einer Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt auf und fuhr mit ihm in die Polizeiinspektion Lenaupark. Die dort durchgeführten drei Messversuche schlugen jedoch allesamt fehl, da der Beschwerdeführer wiederum nur das Mundstück des Alkomat-Messgerätes in den Mund nahm, ohne jedoch hinein zu blasen. Einen weiteren Blasversuch verweigerte der Beschwerdeführer um 01.48 Uhr mit dem Hinweis, dass er nichts mehr machen werde, weil er zur Arbeit müsse.
2.3. Der Beschwerdeführer war im Tatzeitpunkt 18 Jahre alt und weist zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen einer Übertretung der StVO 1960 bzw. des Kraftfahrgesetzes 1967 auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und das von Amts wegen beigeschaffte Messprotokoll betreffend die Atemluftuntersuchung des Beschwerdeführers in der Polizeiinspektion Lenaupark. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters zunächst im Juni 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer unter Beiziehung eines Dolmetschers einvernommen wurde. In dieser konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überzeugen, dass dem Beschwerdeführer, obwohl er aus dem Irak stammt, eine Verständigung in einfacher deutscher Sprache möglich ist. Zur fortgesetzten Verhandlung am 7.10.2019, in welcher der einschreitende Polizeibeamte als Zeuge gehört wurde, ist der Beschwerdeführer trotz nachweislicher Zustellung der Ladung durch Hinterlegung nicht mehr erschienen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters ein humanmedizinisches Gutachten zu dem in der Beschwerde behaupteten körperlichen Unvermögen zur Durchführung einer Atemluftuntersuchung eingeholt. Der Amtssachverständige kam

(zusammengefasst) zu dem Ergebnis, dass die in der Beschwerde vorgelegten Krankenhaus-Unterlagen die Lungenfunktion des Beschwerdeführers nicht ausreichend darlegen und es vielmehr der Bestimmung seines Lungen- und Atemvolumina durch einen Lungenfacharzt bedarf. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Beschwerdeführer mehrfach vergeblich zur Vorlage eines entsprechenden Attests eines Lungenfacharztes auf.

3.2. Die Feststellungen gründen auf den glaubwürdigen Angaben des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten, dessen lebensnahe Angaben vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch mit der Anzeige vom 30.9.2018 korrespondierten. Aufgrund dieser glaubwürdigen Angaben des unter Wahrheitspflicht aussagenden Zeugen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass lediglich ein Mitfahrer des Beschwerdeführers während des Alkoholvortests vage auf Probleme mit der Lunge hinwies, jedoch weder dieser noch der Beschwerdeführer selbst gegenüber der Polizei substantiiert darauf hinwies, dass er körperlich zur Durchführung einer Atemluftuntersuchung nicht in der Lage sei. Gegen eine derartige körperliche Beeinträchtigung sprach für die Polizei dabei zu Recht, dass der Beschwerdeführer sehr wohl zunächst in der Lage war, in das Mundstück des Alkoholvortestgerätes zu blasen, dieses jedoch - nach einer Diskussion mit den beiden Fahrzeuginsassen – bei den weiteren Messversuchen nur mehr in den Mund nahm, ohne hinein zu blasen. Dagegen spracht auch, dass der Beschwerdeführer das polizeilich vorgezeigte Hineinblasen sehr gut nachahmen konnte und der Beschwerdeführer Raucher ist. Der Beschwerdeführer konnte aber auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sein körperliches Unvermögen zur Durchführung einer Atemluftuntersuchung nicht nachweisen, da er trotz mehrmaliger Aufforderung kein Attest eines Lungenfacharztes vorlegte.

3.3. Die gegenteiligen Angaben des Beschwerdeführers, er habe der Polizei gesagt, dass er nicht hineinblasen könne und er sei bereit, ins Krankenhaus mitzufahren, sind als bloße Schutzbehauptungen zu würdigen. Gegen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers spricht insbesondere auch der durch das beigeschaffte Messprotokoll objektivierte Geschehnisablauf, wonach er mehrere Messversuche durchführen ließ, dabei jedoch in keinster Weise - auch nicht geringfügig - in das Mundstück des Alkomat-Messgerätes blies („Blasvolumen: 0,0 Liter“). Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich bei der Atemluftuntersuchung konkret auf sein körperliches Unvermögen aufmerksam gemacht, so hätte die Polizei wohl nicht mehrere Messversuche durchführen lassen. Dagegen spricht weiters auch, dass der Beschwerdeführer trotz der behaupteten Lungenprobleme in der Lage ist zu rauchen und er angab, er hätte keinen Alkohol getrunken, obwohl die Polizei im Zuge der Lenkerkontrolle Symptome einer Alkoholisierung, wie insbesondere einen deutlichen Alkoholgeruch, beim Beschwerdeführer wahr nahm.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrens-recht[5], Rz 1129).

4.2. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017) lautet:

„[...]

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

[...]“

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

[...]“

4.3. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 StVO 1960 bereits mit der Weigerung, sich dem Alkoholtest zu unterziehen, vollendet ist (vgl. VwGH 16.12.2016, Ra 2014/02/0087; VwGH 20.3.2009, 2008/02/0142). Eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung ist nach dem Höchstgericht etwa dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten eines Probanden verhindert wurde (vgl. VwGH 5.9.2017, Ra 2017/02/0096).

4.4. Nach den Feststellungen nahm die Polizei anlässlich der Lenkerkontrolle deutliche Symptome einer Alkoholisierung beim Beschwerdeführer wahr, weshalb er – nach einem fehlgeschlagenen Alkoholvortest – zu Recht nach der Bestimmung des § 5 Abs. 2 StVO 1960 zu einer Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt in der Polizeiinspektion Lenaupark aufgefordert wurde. Der Beschwerdeführer verweigerte in der Folge die Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt dadurch, dass er bei drei Fehlversuchen das Mundstück des Alkomat-Messgerätes lediglich in den Mund nahm, ohne jedoch hineinzublasen, und den vierten Versuch mit den sinngemäßen Worten ablehnte, er müsse zur Arbeit.

4.5. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (erstmals) darauf hinweist, dass es ihm körperlich nicht möglich gewesen sei, eine Atemluftuntersuchung durchzuführen, ist dem Einwand die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach derjenige, der gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, umgehend (das heißt bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels eines Alkomat-Messgerätes aus medizinischen Gründen hinzuweisen hat (vgl. VwGH 9.5.2018, Ra 2018/02/0064). Der bloße vage Hinweis eines Fahrzeuginsassen, der Beschwerdeführer habe Probleme bei der Lunge, kann angesichts der eigenen Rechtfertigung für den Abbruch der Atemluftuntersuchung, er müsse zur Arbeit, nicht als ausreichend eindeutiger und konkreter Hinweis des Beschwerdeführers beurteilt werden, er sei aus körperlichen Gründen nicht in der Lage, mit einem entsprechenden Atemvolumen in das Alkomat-Messgerät zur Durchführung einer Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt hineinzublasen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem Organ der Straßenaufsicht grundsätzlich die einwandfreie Beurteilung der Frage, wieso bei der Atemluftuntersuchung kein brauchbares Ergebnis zustande gekommen ist, zugemutet werden kann. In Anbetracht der Umstände, dass der Beschwerdeführer zunächst in das Mundstück des Alkoholvortestgerätes hineinblies und in der Folge – nach einer Diskussion mit den Fahrzeuginsassen – das Mundstück bei allen weiteren Messversuchen nur mehr in den Mund nahm, ohne hinein zu blasen, obwohl der Beschwerdeführer das polizeilich vorgezeigte Hineinblasen sehr gut nachahmen konnte, gab es für die Polizei keinen Anlass, von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt Abstand zu nehmen. Im Übrigen konnte der Beschwerdeführer auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht nachweisen, dass sein Atem- und Blasvolumen tatsächlich so eingeschränkt ist, dass ihm eine Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt körperlich nicht möglich ist. Da der Beschwerdeführer, obwohl er im Verdacht stand, in alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, sich trotz mehrmaliger Aufforderung weigerte, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 5 Abs. 2 StVO 1960 objektiv verwirklicht.

4.6. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des Verbots der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 7.8.2019, Ra 2019/02/0016). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verweigerung der Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen: Sowohl nach dem Eindruck des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als auch des einvernommenen Zeugen ist der Beschwerdeführer der deutschen Sprache so weit mächtig, dass er die Polizei mit einfachen Worten auf die körperliche Unmöglichkeit des Hineinblasens in das Alkomat-Messgerät mit entsprechendem Atemvolumen verständlich hinweisen hätte können, sodass auch nicht von allfälligen sprachlichen Barrieren während der Atemluftuntersuchung auszugehen ist, die seine Verweigerung der Atemluftuntersuchung aus subjektiven Gründen entschuldigen würden. Insbesondere vermag ihn auch der Einwand gegenüber der Polizei, er müsse zur Arbeit, schon in Anbetracht der zeitlich geringen Dauer der Untersuchung natürlich nicht zu exkulpieren. Dem Beschwerdeführer ist die Verweigerung der Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt daher auch subjektiv vorwerfbar.

4.7. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 19 Rz 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der

Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.8. Der polizeilichen Alkoholkontrolle von Lenkern kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt der Konsum von Alkohol statistisch zu einer der Hauptursachen von Verkehrsunfällen. Der Beschwerdeführer hat durch seine Verweigerung der Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt dieses Schutzgut wesentlich beeinträchtigt. Zum Verschulden ist von einem vorsätzlichen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, da der Beschwerdeführer die Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt bewusst verweigerte, indem er bei drei Messversuchen das Mundstück des Alkomat-Messgerätes lediglich in den Mund nahm, ohne jedoch hinein zu blasen, und einen vierten Messversuch mit den sinngemäßen Worten, er müsse zur Arbeit, ablehnte. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich war die von der belangten Behörde festgesetzte Mindeststrafe gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) bei den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführerin als tat- und schuldangemessen zu bestätigen, um ihn in Zukunft wieder zu einem normgetreuen Verhalten im Straßenverkehr zu veranlassen, zumal die Polizei auch deutliche Symptome einer Alkoholisierung beim Beschwerdeführer wahr nahm. Auch der Generalprävention zum Schutz der Verkehrsteilnehmer ist damit Rechnung getragen. Als Milderungsgrund war das Alter des Beschwerdeführers (18 Jahre) im Tatzeitpunkt und erschwerend seine vorgemerkten beiden Verkehrsdelikte in die Strafbemessung miteinzubeziehen. Da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, ist die über den (im Tatzeitpunkt bereits volljährigen) Beschwerdeführer verhängte Mindeststrafe auch nicht außerordentlich im Sinne des § 20 VStG zu mildern.

Zu Punkt II.:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 1.600 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 320 Euro.

Zu Punkt III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verweigerung von Atemluftuntersuchungen auf Alkoholgehalt ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack